

für die K+S Aktiengesellschaft, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Ickenroth GmbH, Chemische Fabrik Kalk GmbH, MSW Chemie GmbH (nachfolgend „K+S“)

## 1. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, wie zum Beispiel Verkäufern und Lieferanten von K+S (nachfolgend „Auftragnehmer“), im Hinblick auf Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn deren Geltung schriftlich durch K+S zugestimmt wurde. Dieses schriftliche Zustimmungserfordernis besteht auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers K+S bekannt sind und Lieferungen und Leistungen durch K+S bereits in deren Kenntnis entgegengenommen wurden.

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern von K+S im Hinblick auf die Erbringung von o. g. Leistungen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Leistung selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte erbringt. Individuelle Vereinbarungen zwischen K+S und dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Bestätigung von K+S.

## 2. Vertragsabschluss und Schriftform

Verträge und Vertragsänderungen sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch K+S abgegeben oder bestätigt wurden. Ausnahmen von diesem strengen Schriftformerfordernis bedürfen ihrerseits der Schriftform.

Das Schweigen von K+S auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Verträge und Vertragsänderungen, die von K+S ausdrücklich mit dem Hinweis erstellt werden, dass sie ohne Unterschrift gültig sind, genügen diesem Schriftformerfordernis.

Haben K+S und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag (auch Kontrakt genannt) geschlossen, unter dem durch Abrufe durch K+S weitere Verträge geschlossen werden sollen, kommen diese weiteren Verträge auch ohne eine Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von 10 Werktagen und mindestens in Textform, dem jeweiligen Vertragsschluss widerspricht.

## 3. Auftragsdurchführung und Lieferzeit

Für den Auftragnehmer ist die in der Bestellung angegebene Lieferzeit/Ausführungszeit verbindlich. Bei eintretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer K+S unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sowie Gründe der Verzögerung sowie deren voraussichtliche Dauer zu nennen. Erfolgt die Leistung durch den Auftragnehmer nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit/Ausführungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von K+S, insbesondere das Recht zum Rücktritt und auf Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer ist bereits vor der Fälligkeit der Lieferung jederzeit verpflichtet, K+S auf Anforderung Auskünfte über den Anarbeitungsstand und seine Planungen zur termin- und qualitätsgerechten Lieferung zu erteilen. Er hat K+S diese Auskünfte und Informationen glaubhaft zu machen und K+S auf Anforderung Prüfungen des Anarbeitungsstandes und der Qualität auch in seinem Betrieb zu gestatten.

Leistungen, die schon während der Herstellung oder bei Teillieferungen vor Eintritt der Fälligkeit als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden oder erkennbar ist, dass eine Lieferung/Leistung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht zu erwarten ist, berechtigt K+S zum Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer seinen vorstehenden Auskunfts- und Informationspflichten nicht nachkommt. Vor der Erklärung des Rücktritts hat K+S dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen, um Abhilfe zu schaffen.

Der Anspruch auf Lieferung/Leistung von K+S wird erst dann ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen von K+S statt der Lieferung/Leistung vollumfänglich Schadensersatz geleistet hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

## 4. Unterlagen

Soweit die Parteien die Zurverfügungstellung von Ausführungszeichnungen im Vertrag vereinbart haben, sind diese vom Auftragnehmer an K+S in Papierform, in elektronischer Form in den gängigen Formaten und in einem weiter zu bearbeitenden Dateiformat kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Diese Unterlagen sind so rechtzeitig vor Beginn der Lieferung/Leistung zur Verfügung zu stellen, dass ohne Gefährdung des Liefertermins/Ausführungstermins etwaige Freigaben und Änderungen erfolgen können. Verzögert sich die Lieferung/Leistung, weil der Auftragnehmer die Ausführungszeichnungen verspätet zur Verfügung gestellt hat, trägt der Auftragnehmer die hierdurch bei K+S entstehenden Kosten allein.

Vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte Unterlagen wie zum Beispiel technische Unterlagen, Dokumente, Schemata, Zeichnungen, oder sonstige Unterlagen, egal in welcher Form, ob auf Datenträgern oder in Papierform, gehen mit der Zurverfügungstellung an K+S in deren Eigentum über. Hierfür erhält der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung, da diese in den Vertragspreisen bereits enthalten ist.

Mit der Lieferung/Leistung hat der Auftragnehmer eine Dokumentation an K+S zu übergeben, die jedenfalls folgende Bestandteile enthält:

- Ausführungszeichnungen, die die abschließende Form der Ausführung dokumentiert (as built).
- Alle betriebsnotwendigen Unterlagen, die dem Aufsichts- und Bedienpersonal die Durchführung des Betriebs, Reparaturen, Ersatzteilbeschaffung und die Prüfung von Erweiterungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes erlauben in den gängigen Dateiformaten und als Papierausdruck.
- Alle behördlichen Zulassungsunterlagen.
- Ein Verzeichnis der etwaigen Verschleißteile sowie die Unterlagen zur Kodifizierung, die die Bestellung von Ersatzteilen und die Erkennung von Hauptverschleißteilen, der Norm- und Zulieferteile ermöglichen.
- Werkstoff- und Prüfnachweise, soweit von K+S verlangt und für den Vertragsgegenstand zweckmäßig.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Bei Übergabe der Lieferung an K+S erfolgt die Übereignung an K+S unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Für den Fall, dass K+S ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Verlängerte oder weitere Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

## 6. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und K+S nach entsprechender Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von K+S ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. K+S ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

## 7. Lieferung / Verpackung / Gefahrübergang / Gewicht

Die Lieferungen an K+S erfolgen „DPU“ bzw. bei Grenzüberschreitung „DDP“ gemäß jeweils aktuellsten INCOTERMS an den in der Bestellung genannten Lieferort. Dieser Lieferort ist der Erfüllungsort.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf K+S über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Wird eine zwischen den Parteien vereinbarte Verwiegung durch den Auftragnehmer unterlassen, so ist das von K+S ermittelte Gewicht maßgebend, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass dieses nicht zutreffend ist.

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versichern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Eine Transportversicherung ist nur nach Rücksprache mit K+S abzuschließen.

## 8. Mängelrechte

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten hinsichtlich der Mängelrechte von K+S die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf K+S die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.

**für die K+S Aktiengesellschaft, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Ickenroth GmbH, Chemische Fabrik Kalk GmbH, MSW Chemie GmbH (nachfolgend „K+S“)**

In Abweichung von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB stehen K+S Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht von K+S beschränkt ist auf Mängel, die bei einer Lieferkontrolle unter äußerlicher Untersuchung einschließlich der mitgelieferten Papiere im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind wie zum Beispiel Transportbeschädigungen sowie Falsch- und Minderlieferungen. Haben die Parteien eine Abnahme vereinbart, besteht bei Anlieferung keine Untersuchungs- und Rügepflicht von K+S.

In allen Fällen gilt die Mängelanzeige von K+S als unverzüglich und damit rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Lieferung/Leistung dem Auftragnehmer zugeht.

Eine Schadensersatzhaftung von K+S bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur, wenn von K+S erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von K+S gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann K+S den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für K+S unzumutbar, etwa bei Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung.

Im Übrigen ist K+S bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Des Weiteren stehen K+S nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz zu.

### **9. Verjährung**

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Diese dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit K+S wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, soweit nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährung führen.

Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Dieser Neubeginn der Verjährungsfristen tritt nur dann nicht ein, wenn der Auftragnehmer sich bei der Nacherfüllung zutreffend vorbehalten hat, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.

### **10. Vergütung / Preise / Zahlungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung**

Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis ist bindend. Im Zweifel gilt der in der Bestellung durch K+S angegebene Preis. Ohne abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind mit dem Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten wie zum Beispiel Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich ggf. Transportversicherungen abgegolten.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlungen erfolgen nur auf ordnungsgemäße Rechnungen, die die gesetzlichen und vertraglichen vereinbarten Inhalte aufweisen, insbesondere umsatzsteuerliche Vorschriften mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erfüllen. Die K+S-Bestellnummer muss immer aufgeführt sein. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfungsfähigen Rechnung und ordnungsgemäßen Auftragerfüllung.

Fälligkeitszinsen schuldet K+S nicht. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. K+S kommt frühestens nach Zugang

einer schriftlichen Mahnung durch den Auftragnehmer in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen gegen K+S zu.

### **11. Produkthaftung / Versicherung**

Wird K+S aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, so stellt der Auftragnehmer K+S von derartigen Ansprüchen frei, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Auftragnehmer gelieferten Ware verursacht worden ist. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Während des Vertragsverhältnisses mit K+S hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Anforderung von K+S nachzuweisen.

### **12. Schutzrechte / Know-how / Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er durch seine Lieferung oder Leistung bzw. deren Verwendung durch K+S Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit K+S entweder zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für K+S vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen.

Der Auftragnehmer wird das Know-how von K+S und alle nicht öffentlich bekannten Informationen und Dokumente, insbesondere Geschäftsgeheimnisse von K+S, von denen er zum Zwecke oder bei Gelegenheit des Auftrags, den Verhandlungen oder der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt hat, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von K+S weder zu eigenen Zwecken verwenden, noch Dritten zugänglich machen. Von K+S überlassene Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch K+S nicht vervielfältigt werden und sind nach Auftragsdurchführung unverzüglich an K+S zurückzugeben. Diese Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch seinen Mitarbeitern und Beauftragten auferlegen.

Eine Weitergabe zur Erfüllung gesetzlicher Offenbarungspflichten ist ausdrücklich zulässig. In diesem Fall ist K+S – soweit zulässig – unverzüglich und mindestens in Textform von der Weitergabe zu unterrichten.

### **13. Salvatorische Klausel / Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf den Bestand und die Fortdauer des übrigen Vertrages ohne Einfluss.

Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen K+S und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Kassel. K+S ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.